

Unfallversicherungspflicht für Pflegeeltern nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) folgt die Bewertung der Unfallversicherungspflicht für Pflegepersonen grundsätzlich dem Steuerrecht. Dabei ist den Besonderheiten der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Rechnung zu tragen. Im Übrigen kann eine verbindliche Entscheidung im Einzelfall nur durch die zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erfolgen.

I. Steuerrechtliche Bewertung

Zur steuerrechtlichen Bewertung des im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII den Pflegepersonen ausgezahlten Pflegegeldes hat das BMF zuletzt mit Schreiben vom 20. November 2007 Stellung genommen. Danach handelt es sich sowohl beim **Pflegegeld** als auch bei anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln um **steuerfreie Beihilfen** im Sinne von § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden **mehr als sechs Kinder** in den Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Das hier ausbezahlte Pflegegeld ist daher steuerpflichtig. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern hingegen ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes geleistet werden (**sog. Platzhaltekosten oder Bereitschaftsgelder**), fördern nicht unmittelbar die Erziehung und sind daher steuerpflichtig.

II. Rechtliche Bewertung der Unfallversicherungspflicht

Vor dem Hintergrund dieser steuerrechtlichen Bewertung des Pflegegeldes kommen die betreffenden Bundesressorts zu folgender Einschätzung:

Grundsätzlich keine Unfallversicherungspflicht für Pflegeeltern

Bei Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII besteht für Pflegeeltern **grundsätzlich keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Vollzeitpflege ist kein homogener Hilfetatbestand. Sie ist von einer großen Vielfalt unterschiedlicher Hilfearrangements gekennzeichnet, die von einer befristeten Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie bis hin zu einem adoptionsähnlichen Dauerpflegeverhältnis reicht. Dabei weichen die Prognosen bei Einleitung des Hilfeprozesses und der tatsächliche Verlauf des Hilfesgeschehens häufig voneinander ab. Eine ursprünglich als befristet angelegte Unterbringung kann sich zu einer länger andauernden, dann möglicherweise auch dauerhaften Unterbringung entwickeln. Ein ursprünglich auf Zeit mit Rückkehrperspektive angelegtes Pflegeverhältnis kann sich zu einem Dauerpflegeverhältnis ausgestalten. Im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik von Pflegeverhältnissen kann bei der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII, auch bei einer ursprünglich befristet angelegten Ausgestaltung, nicht ausgeschlossen werden, dass das Pflegekind langfristig in den Familienverbund der Pflegefamilie aufgenommen wird. Die Vollzeitpflege stellt sich deshalb in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich als innerfamiliäre Tätigkeit dar und unterliegt damit nicht der Sozialversicherungspflicht.

1. Ausnahme: Aufnahme von mehr als sechs Kindern

Bei Pflegepersonen, die **mehr als sechs Kinder** in ihren Haushalt aufnehmen, wird eine freiberufliche Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts vermutet und demzufolge eine **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung** nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII als selbständige Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angenommen.

2. Ausnahme: Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege stellt eine selbständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ebenfalls zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII. Maßgebend ist, dass die Bereitschaftspflege als sozialpädagogische Schutzmaßnahme in einer akuten Krisen- bzw. Gefahrensituation – im Unterschied zur Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII – per se und in jedem Fall lediglich als eine vorläufige Unterbringung von kurzer Dauer ausgestaltet ist. Eine langfristige Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in den Familienverbund der Pflegeeltern ist innerhalb dieser Maßnahme von vornherein ausgeschlossen. Der Zeitpunkt ihrer Beendigung ist ausdrücklich in § 42 Abs. 4 SGB VIII geregelt. So endet die Bereitschaftspflege entweder bei Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder mit der Entscheidung über die Gewährung der Anschlusshilfe (Nr. 2).

Eine geeignete und notwendige Anschlusshilfe kann – je nach Hilfebedarf im Einzelfall – auch in einer Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII bestehen, die der Unfallversicherungspflicht grundsätzlich nicht unterliegt (s.o.). In Einzelfällen können die Bereitschaftspflege und die Anschlusshilfe in Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII sogar von derselben Pflegefamilie erbracht werden, so dass sich die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung dann mit Entscheidung über die Anschlusshilfe ändert. Die Entscheidung über die geeignete und notwendige Anschlusshilfe hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines unverzüglich einzuleitenden Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zu treffen, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Die Unterscheidung zwischen Bereitschaftspflege und sonstiger Vollzeitpflege zeigt sich auch im Hinterbliebenenrecht, da nach allgemeiner Auffassung Bereitschaftspflegekinder – im Unterschied zu sonstigen Pflegekindern i. S. v. § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I – gerade nicht waisenrentenberechtigt sind.

Der Bereitschaftspflege liegt ein einheitliches Bereitschaftspflegevertragsverhältnis zwischen dem Träger der Jugendhilfe und der Pflegeperson zugrunde. Daher ist die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, die Aufteilung in abwechselnde Einzelphasen (Pflegezeiten/ Bereitschaftszeiten) tritt dahinter zurück.

Unabhängig von der Ausgestaltung des Bereitschaftspflegeverhältnisses ist von einer entgeltlichen Tätigkeit auszugehen. Dies gilt für beide in der Praxis verbreitete Fallkonstellationen:

- In Fällen, in denen neben dem Pflegegeld auch Bereitschaftsgeld (= Platzhaltekosten) gezahlt wird, ist von einer (durchgehenden) entgeltlichen Tätigkeit auszugehen. Auf die Frage, ob und wie das geleistete Pflegegeld zu berücksichtigen ist, kommt es dabei nicht an.
- Aber auch in Fällen, in denen allein Pflegegeld gezahlt wird, während Bereithaltungsphasen ohne Leistungen bleiben, erfolgt die Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht unentgeltlich. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur ertragsteuerlichen Behandlung, da die Pflegegelder grundsätzlich steuerbare Leistungen darstellen, die aber aus steuerpolitischen Gründen steuerfrei belassen werden. Auch Einkommen, das im final ausgerichteten steuerrechtlichen Sinne nicht als steuerpflichtiges Einkommen herangezogen werden kann, kann daher bei der Frage der Entgeltlichkeit einer Tätigkeit im Sinne der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

III. Informationen zum Versicherungsstatus bei Bereitschaftspflege (Beitragshöhe und Leistungsumfang)

Nach Informationen der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ergibt sich aktuell pro selbstständig Tätigen ein Jahresbeitrag von 133,55 € in den alten Bundesländern und von 112,46 € in den neuen Bundesländern. Bei den Berechnungen wurde die aktuelle Mindestversicherungssumme zugrunde gelegt.

Demgegenüber stehen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die bekanntlich über die der anderen Zweige der Sozialversicherung hinaus gehen. Sie übertreffen aber auch die Leistungen privater Versicherungen erheblich.

Neben bekannten Leistungen der Rehabilitation wie etwa der Heilbehandlung sind Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Krafffahrzeughilfe, Wohnungshilfe und Haushaltshilfe als besondere Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu nennen. Während der Heilbehandlung bzw. Rehabilitation hilft das Verletztengeld, eventuelle Einkommenseinbußen aufzufangen. Bei Veranschlagung der Mindestversicherungssumme beträgt das *kalendertägliche* Verletztengeld 42,22 € (West) bzw. 35,56 € (Ost).

Nicht immer sind Heilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen erfolgreich. In solchen Fällen trägt die Zahlung einer monatlichen Rente zur finanziellen Absicherung der Versicherten bei. Eine Vollrente entspricht bei der Mindestversicherungssumme einem monatlichen Betrag von 1.055,56 € (West) bzw. 888,89 € (Ost).

Im Todesfall gehören auch Leistungen an Hinterbliebene zum Leistungspaket der gesetzlichen Unfallversicherung (je nach Sachlage Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen).